© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Im Jahre 1859 hat Schur (Verh. und Mitth. d. siebenbürg. Vereines X. 148) auf dem Korongyis in den Rodnaer Alpen einen *Achyrophorus* gefunden, den er als *A. apargioides* kurz beschreibt. Die gegebene Diagnose könnte allenfalls auf die oben beschriebene Art passen, ist jedoch in vielen Punkten zu unklar und kurz, um mit Sicherheit die Identität beider zu erweisen. Auch ist es nicht recht wahrscheinlich, dass Schur eine so ausgezeichnet verschiedene Form bei seiner Artumgrenzung bloss als Varietät aufgefasst hätte.

Die Schur'sche Pflanze scheint später in Vergessenheit gerathen zu sein. Fuss bringt in seiner Flora Transsylvaniae p. 386 die Schur'sche Diagnose wörtlich wieder und fügt nur die Bemerkung „Non vidi" hinzu. Selbst Schur (Enumeratio p. 365) scheint später seine ersten Angaben vergessen zu haben; er erwähnt seinen *A. apargioides* nicht wieder. Jedoch dürfte nach Standort und Beschreibung diese Form mit dem in der Enumeratio beschriebenen *A. maculatus α. alpicola* Schur bestimmt identisch sein. In dieser letzten Beschreibung finden wir aber noch den Zusatz „Capitulo minore hirsuto".

(Fortsetzung folgt.)

Botanische Gesellschaften, Vereine, Congresse etc.[1])

66. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Wien.

Im Nachtrage zu dem Berichte über die Sitzung der Abtheilung für systematische Botanik vom 25. September v. J. sei im Folgenden die „Erklärung der Geschäftsleitung der vom internationalen Congress in Genua (1892) eingesetzten Commission" im Wortlaute mitgetheilt, da die Kenntnis des Inhaltes derselben für die Beurtheilung des gegenwärtigen Standes der Nomenclaturfrage und der in jener Sitzung gefassten Resolution von Wichtigkeit ist, da die officielle Verlautbarung jenes Schriftstückes in den „Verhandlungen der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte" mit Rücksicht auf die zu gewärtigenden Vorarbeiten zu einem neuen internationalen botanischen Congress zu spät erfolgen dürfte. Die nächste Nummer dieser Zeitschrift soll einen den gegenwärtigen Stand der ganzen Angelegenheit erläuternden Artikel bringen.

Erklärung der Geschäftsleitung der vom internationalen botanischen Congress zu Genua (1892) eingesetzten Nomenclatur-Commission.

Infolge des Erscheinens von O. Kuntze's Revisio generum plantarum im Herbst 1891 machte sich unter den botanischen

[1]) Die Rubrik „Literatur-Uebersicht" muss diesmal infolge Raummangels ausfallen. Die nächste Nummer wird die Uebersicht über die Monate November und December 1894 bringen.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Systematikern aller Länder eine tiefgehende Bewegung bemerkbar. In Deutschland führte sie zu der von den Berliner Botanikern veranstalteten Enquête, in deren Laufe die an über 700 Fachgenossen versendeten 4 Thesen, von etwas mehr als der Hälfte der Adressaten grösstentheils zustimmend beantwortet wurden; von den skandinavischen Botanikern wurde die Frage eingehend auf der zu Kopenhagen gehaltenen Naturforscherversammlung berathen; in Nord-Amerika beschloss der Botanical Club of the American Association for the Advancement of Science zu Rochester eine grösstentheils mit der Berliner Erklärung übereinstimmende Resolution. Ihren Höhepunkt erreichte diese Bewegung auf dem im September 1892 zu Genua gehaltenen internationalen Congress, auf welchem die drei ersten Punkte der Berliner Erklärung nahezu mit Einstimmigkeit genehmigt und zur Erledigung der noch streitigen Fragen, nämlich der vierten Berliner These, sowie der angeregten Zweifel über die Benennung der Arten, eine internationale Commission von 30 Mitgliedern gewählt wurde, welche die Entscheidung eines künftigen Congresses durch eine sorgfältig ausgearbeitete Vorlage, die alles vorhandene Material unbefangen berücksichtigen sollte, vorbereiten soll.

Seitdem scheint sich das actuelle Interesse an den nomenclatorischen Streitfragen erheblich abgekühlt zu haben. Schon die Constituirung der Commission stiess auf unerwartete Schwierigkeiten. Nur die knappe Majorität erklärte sich dafür, die Geschäftsführung den Unterzeichneten zu übertragen. Von den übrigen Commissionsmitgliedern lehnten zu unserem Bedauern zwei von den drei britischen Mitgliedern, die Vertreter von Kew, Sir Joseph Hooker und Mr. Baker, die Wahl in die Commission ab; zwei Stimmen fielen auf Sir J. Hooker als Geschäftsleiter; ein Mitglied nahm zwar die Wahl an, glaubte aber sich der Abstimmung über die Geschäftsleitung enthalten zu müssen; einige Fachgenossen haben die an sie gerichtete Anfrage unbeantwortet gelassen. So wenig ermuthigend dies Ergebniss auch war, so hielten sich die Unterzeichneten doch für verpflichtet, die Geschäftsleitung zu übernehmen, weil andernfalls gar nichts zu Stande gekommen wäre. Es galt nunmehr für die nothwendig zu bestreitenden Ausgaben die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen, was auch in letzter Zeit durch die Munificenz der Preussischen Akademie der Wissenschaften ermöglicht wurde. Wenn also O. Kuntze in einer seiner letzten Veröffentlichungen [1]) uns beschuldigt, dass wir die Frage absichtlich verschleppen, um sie einschlafen zu lassen, so ist das eine jener wohlfeilen Insinuationen, die wir von diesem Herrn gewöhnt sind und die wohl keiner eingehenden Wiederlegung werth ist. Diese, wie es scheint, für ihn unentbehrliche Würze wissenschaftlicher Polemik, ebenso abgeschmackte wie unwürdige Verdächtigung des Gegners, ist auch in

[1]) Bull. Herb. Boissier II. 498.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

der vor Jahresfrist erschienenen ausführlichen Streitschrift, die O. Kuntze als erste Abtheilung des dritten Bandes der Revisio gen. plant. [1]) veröffentlicht hat, in reichem Maasse angewendet. In dieser Schrift hat der Verfasser alle ihm zugänglich gewordenen Aeusserungen über die von ihm vorgenommene Reform der gegnerischen Nomenclatur gesammelt und in seiner Manier, beziehungsweise seiner Behandlungsweise fremder Sprachen beantwortet. Die Schrift enthält ausserdem eine Reihe von weiteren Vorschlägen über die Reform der Nomenclatur, u. a. über die Zusammensetzung eines künftigen Congresses und gipfelt in dem Vorschlage eines Compromisses, indem sich Verfasser mit 1737 oder selbst 1753 als Anfangspunkt der Priorität der Gattungen einverstanden erklärt, falls der Congress seine sonstigen Vorschläge en bloc annehme.

Von sonstigen in Europa veröffentlichten wichtigeren Aeusserungen erwähnen wir noch den Aufsatz Pfitzers, [2]) in welchem O. Kuntze's Nomenclaturreform auf dem Gebiete der Orchidaceen kritisch beleuchtet wird; O. K.'s Erwiderung darauf [3]) und eine Studie von J. Briquet über die jetzt schwebenden Nomenclaturfragen. [4])

Wir werden wohl wenig Widerspruch finden, wenn wir als allgemeinen Eindruck dieser Verhandlungen und Veröffentlichungen die Meinung hinstellen, dass das Bestreben O. K.'s, einen erheblichen Theil der bisher gebräuchlichen Gattungsnamen durch andere zu ersetzen und 30.000 Arten mit seiner Autoritätsbezeichnung zu versehen, bei der grossen Mehrzahl der ernsthaften Botaniker wenig Anklang gefunden hat, welche das Heilmittel für schlimmer halten, als das angebliche Uebel. Begeisterte Zustimmung fanden die K.'schen Bestrebungen nur in gewissen Kreisen amerikanischer Systematiker, die schon vorher die Priorität à l'outrance auf ihre Fahne geschrieben hatten. Diese Richtung scheint auf dem 1893 in Madison abgehaltenen botanischen Congresse, der in Erwägung der schwachen Vertretung Europas, auf die Internationalität verzichtete, die Mehrheit gehabt zu haben, da diese Versammlung mit einem Dankvotum für O. Kuntze ihre Verhandlungen abschloss. Man würde indessen sehr irren, wenn man glaubte, dass diese Herren die K.'sche Nomenclatur unbesehen annehmen. Vielmehr hat sich dort in dem specifisch amerikanischen Gesetze „once a synonym, always a synonym" (das von O. Kuntze energisch bekämpft, dagegen von Briquet sogar in die Pariser lois de la nomenclature von 1867 hinein interpretirt wird) eine neue Quelle von Umtaufungen eröffnet, durch welche die Zahl unnöthiger Neubenennungen bald um einige weitere Tausende vermehrt werden dürfte. So sehen wir, dass die K.'schen Bestrebun-

---

[1]) Revisio Generum plantarum. Pars III I. (Texte en part français; partly English Text.) S. CLVII—CCCCXX.

[2]) Beiträge zur Systematik der Orchideen. Engler's Jahrb. XIX, 1—28.

[3]) Nomenclatur-Studien. Bull. Herb. Boissier II. 456—498 (Juli 1894).

[4]) Questions de nomenclature. Bull. Herb. Boissier II. 49—88. (Febr. 1894).

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

gen, weit entfernt die von ihm angestrebte Harmonie in die Welt zu bringen, der Zwietracht und Confusion vielmehr die Thore weit geöffnet haben.

Wir glauben, ehe wir auf die speciellen Fragen näher eingehen, hier zwei eng mit einander zusammenhängenden Grundirrthümern entgegentreten zu müssen, welche sich durch die Argumentationen K.'s und seiner amerikanischen „Freunde" hindurchziehen. Der erste ist die Anschauung, dass das Prioritätsprincip in Nomenclaturfragen wegen der ihm immanenten Gerechtigkeit, also zur Wahrung des geistigen Eigenthums der ersten Entdecker oder Beschreiber eingeführt worden sei. Unserer Meinung nach kann diese Rücksicht keineswegs in erster Linie zur Geltung kommen: vielmehr hat man das Prioritätsgesetz nur deshalb eingeführt, um eine objective Norm zu haben, da in der Regel viel leichter zu entscheiden ist, welcher Name für eine bestimmte Form zuerst veröffentlicht wurde, als welcher der passendste, der gebräuchlichste etc. ist. Das subjective Gerechtigkeitsgefühl ist naturgemäss bei jedem Beurtheiler verschieden; man erwäge nur den erbitterten Kampf über die sogenannte Kew-Regel oder „objective Priorität" und die damit eng zusammenhängende Frage der Autoritätsbezeichnungen. Der eine glaubt, dass derjenige, der eine Art zuerst beschrieben, oder vielmehr benannt hat, unbedingt das grösste Verdienst um dieselbe habe, der andere stellt vielmehr die Leistung des Autors, der eine Art zuerst in die richtige Gattung gestellt hat, so hoch, dass auch dessen Benennung unter allen Umständen gelten müsse. Eine wahrhaft groteske Form nimmt dieser Cultus der Priorität als Postulat der immanenten Gerechtigkeit bei dem amerikanischen Theologen Greene an; er gleicht aufs Haar dem politischen Legitimismus, über den die Geschichte längst zur Tagesordnung übergegangen ist.

Diese romantische Auffassung scheint O. Kuntze allerdings, wie sein Compromissvorschlag beweist, nicht zu theilen, obwohl er seinerseits nicht minder seltsame Wahnvorstellungen von seiner rechtlichen Stellung den übrigen Botanikern gegenüber zu hegen scheint. Er will einen Theil seiner „wohlerworbenen Rechte" opfern, aber nur gegen die Concession, dass der neue Congress sich seine Dictatur gefallen lässt. Er glaubt also ein Machtmittel zu besitzen, um die ganze botanische Mit- und womöglich auch die Nachwelt unter sein Joch zu zwingen.

Der zweite Grundirrthum ist offenbar aus missverständlicher Auffassung der juristischen Form entstanden, in welcher der hochverdiente selige Alph. De Candolle die Nomenclaturregeln in Form eines Gesetzbuches redigirt hat. Es kann auch hier kein Zweifel sein, dass nur eine Uebereinkunft aus Zweckmässigkeitsrücksichten vorliegt, die von der Mehrzahl der beschreibenden Botaniker der all-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

gemeinen Uebereinstimmung wegen befolgt wird.[1]) Keineswegs aber können ihre Bestimmungen als ein Recht gelten, zu dessen Durchführung etwa die Gesammtheit der Botaniker, wie der Staat zu der des bürgerlichen, unweigerlich ihren starken Arm leihen müsste. Noch weniger dürfen aber die Lücken dieses Gesetzbuches, sein Schweigen über Fragen, die damals noch nicht auf der Tagesordnung standen, zu Advocatenkunststücken missbraucht werden, wie sie O. Kuntze z. B. in Bezug auf den Beginn der Gattungspriorität von 1735 geleistet hat. Die Lois bestimmen bekanntlich, dass man in der Nomenclatur nicht hinter Linné zurückgehen solle. Massgebende Werke des Altmeisters werden nicht speciell genannt. In seinen Remarques von 1883 äussert nun Alph. De Candolle die Ansicht, dass die Bezeichnungen Phanerogamae und Cryptogamae von 1735, die Linné'schen Gattungen von 1737, die Arten von 1753 zu datiren seien. Er meinte dies in rein historisch-bibliographischem Sinne. Bei dieser Sachlage behauptet nun K., dass er in Uebereinstimmung mit den Lois gehandelt habe, indem er die Speciesnamen von 1753 auf die Gattungsnamen von 1737 bis 1752 (wir wollen die an neuen Namen sehr fruchtbare Zurückschiebung bis 1735 unerörtert lassen) „übertrug" und beschuldigt uns des revolutionären Verfahrens, weil wir die Priorität der Gattungsnamen nicht hinter 1753 zurückschrauben lassen wollen. Wir können uns hier auf das competenteste Zeugniss, das in dieser Frage beigebracht werden kann, berufen, auf das des seligen Alph. De Candolle, der die Lois vorbereitet, die Berathung über dieselbe geleitet und die Beschlüsse zum Druck redigirt hat. Wenn dieser Vater der Pariser Regeln von 1867 die K.'sche Interpretation zurückgewiesen hat, ist die Frage wohl erledigt. Nicht minder streitet die K.'sche Behauptung, wenn auch nicht gegen den Buchstaben, doch gegen den fast ein Vierteljahrhundert hindurch unbestritten gebliebenen Sinn der Pariser Beschlüsse, dass den Regeln, die dort über Theilungen von Gattungen und Aehnliches aufgestellt wurden, rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt worden sei, dass nunmehr z. B. die *Helianthemum*-Arten, da sie die Majorität in der Linné'schen Gattung *Cistus* bilden, diesen Namen zu führen haben, und die Miller-Gärtner'schen *Cistus*-Arten umzutaufen[2]) seien. Auch hier hielt man es für selbstverständlich, dass die historische Entwicklung zu respectiren sei: quieta non movere. Wohl aber haben diese Regeln von 1867 Geltung zu finden, wenn von einem neuen Monographen die bisherige Gattungsbegrenzung reformirt werden sollte. So haben es alle ernsthaften Systematiker von 1867 bis 1891 gehalten und werden es wohl auch künftig so machen.

---

[1]) Mit welchem Rechte kann K. den Kew-Botanikern, die die Lois nie anerkannt haben, die Nichtbeachtung dieser Regeln zum Vorwurf machen?

[2]) Das Beispiel wird allerdings erst in Revisio III[1] in O. K. durch eine anderweitige künstliche Auslegung als nothwendige Consequenz des Anfanges mit 1753 hingestellt.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Mit gutem Bedacht haben wir also das Jahr 1753 als Beginn der Priorität auch für die Gattungen in der ersten Berliner These aufgestellt. Dasselbe thut die amerikanische Resolution und beide Erklärungen befinden sich in voller Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis. Wenn der Genueser Congress dieser Entscheidung mit grosser Mehrheit beitrat, so ist es schwer verständlich, dass K. in diesem Beschluss eine Uebereilung sieht, zu der einer der Unterzeichneten den Congress irregeführt (irritated) habe. Bedauerlicher Weise tritt neuerdings Briquet diesem Beschlusse entgegen, um für 1737 Stimmung zu machen. Er beruft sich dabei auf das K.'sche Argument, dass 1753 noch die Umtaufung von ca. 6000 Arten nöthig mache, während es beim Anfang mit 1737 mit einer viel geringeren Zahl abgethan sei. Natürlich sind Aenderungen der K.'schen Nomenclatur gemeint! Ein objectiver Vergleich kann doch aber nur von der vor Erscheinen der Revisio vorhandenen Nomenclatur ausgehen und da leuchtet es doch ein, dass 1737 eine viel grössere Zahl von Aenderungen nothwendig macht, als das Verharren auf dem bisher allgemein de facto wenigstens festgehaltenen Ausgangspunkt 1753.

Wir haben schon vor 2 Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufstellung von 1753 noch nicht genügt, um eine grosse Zahl unliebsamer Umtaufungen der bekanntesten und artenreichsten Gattungen hintan zu halten. Wir haben damals als eine vierte These eine Liste von 80 (81) Gattungen aufgestellt, deren jetzt gebräuchliche Benennung wir eventuell auch gegen die Priorität festzuhalten wünschten. Diese These wurde in Genua nicht genehmigt; sie hatte schon vorher bei den Wiener Botanikern Widerspruch gefunden und vereinigte auch bei der Berliner Enquête die grösste Zahl von Opponenten gegen sich. Wir glauben, dass dieser Widerspruch sich gegen die immerhin willkürliche Auswahl richtet, während das Ziel, der Schutz der gebräuchlichen Benennungen gegen diese ebenso unbequemen wie nutzlosen Aenderungen in majorem gloriam eines abstracten Princips bei manchen der Dissentirenden Zustimmung gefunden hätte. Wer kann im Ernst wünschen, dass die zum Theil mehr als 100 Jahre geltenden Namen den abstrusen Wortbildungen eines Adanson, den doctrinären Schöpfungen eines Necker (der sogar den Begriff der Gattung, wie er seit Tournefort und Rivinus wohl definirt feststand, zu verdunkeln strebte), und den leichtfertigen Improvisationen eines Rafinesque weichen sollen? Wir glauben, dass in dieser Hinsicht die Einschränkung der Priorität für die Gattungen durch Einführung einer Verjährungsfrist zum Ziele führen wird. Man könnte darin eine Inconsequenz sehen, dass wir diese Verjährung nicht auch für die Artnamen vorschlagen. Indess glauben wir, dass Zweckmässigkeitsrücksichten auch hier den Vorrang vor abstracter Gleichmacherei behalten müssen. Seit einem halben Jahrhundert ist man eifrig bemüht gewesen, die Bedeutung der Linné'schen Arten und der Species anderer älteren Autoren durch sorgfältiges Studium ihrer

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Schriften und ihrer Sammlungen festzustellen. Diese Studien waren nur ermöglicht durch genaueste Kenntnis der betreffenden Formen, was man von den, grösstentheils nur auf bibliographischen Nachsuchungen beruhenden Bestrebungen K.'s und seiner Nachahmer wahrlich nicht behaupten kann. Das Ergebnis aller dieser Bemühungen, das schon vielfach allgemeine Annahme gefunden hat, würde verloren sein und längst überwundene Irrthümer müssten wieder Geltung erlangen, wenn man die Verjährung (natürlich mit rückwirkender Kraft) auch für die Artnamen einführen wollte. Die Unbequemlichkeit einer solchen Prioritätsrectification betrifft doch in der Regel nur einen einzigen, mitunter zwei, selten auch zahlreichere Namen. Bei den Gattungen kann dagegen eine derartige „Berichtigung", die zur wissenschaftlichen Kenntnis der betreffenden Typen nichts beiträgt, oft zur Umtaufung von ein paar Hundert Arten führen.

Es lassen sich auch theoretische Gründe dafür anführen, dass die Gattungen in der Nomenclatur nicht ganz ebenso wie die Arten behandelt werden. Nur Wenige werden auch bei der Benennung von Familien, Ordnungen und Classen die unbedingte Geltung des Prioritätsprincips verfechten. Wenn nun bei diesen die Rücksicht auf Priorität zurücktritt, ist es eine ganz rationelle Abstufung, wenn bei den Gattungen die Priorität zwar zur Geltung kommt, indess da wo „Vernunft Unsinn, Wohlthat Plage" werden würde, durch die Verjährung eingeschränkt wird; bei den Arten aber die Priorität uneingeschränkt zu herrschen hat.

Eine abweichende Behandlung der Priorität der Gattungen empfiehlt sich auch im Hinblick auf den bestrittenen Anfang derselben. Wir haben zwar wiederholt die gewichtigen Zweckmässigkeitsgründe erwähnt, die für 1753 sprechen; trotzdem gibt es aber zahlreiche Anhänger von 1737; es hat gegeben und wird einzelne geben von 1735, 1694, 1690 und vielleicht noch für weiter zurückliegende Daten. Jeder dieser Ausgangspunkte würde natürlich eine besondere generische Nomenclatur bedingen.

Es ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass der Begriff der Gattung ein viel unbestimmterer und deshalb wandelbarerer ist als der der Art. Welche Wandlungen haben die Gattungsbegriffe bei den Kryptogamen mit Einschluss der Farne, bei den Gramineen, Orchidaceen, Umbelliferen, Compositen, Cruciferen u. a. seit Linné durchgemacht! Mit welcher Willkür nur kann ein auf einen vor- oder früh-Linné'schen Namen aus diesen Gruppen ein an eine andere Benennung geknüpfter Gattungscharakter übertragen werden! Für diese Gruppen kommt unser Vorschlag also auf dasselbe Ergebnis hinaus, wie die Anträge, welche die Priorität der Gruppen erst bei diesem und jenem Monographen beginnen lassen wollen. Auch die unliebsame Doppelbenennung der Proteaceen, bei der nach der eigenen Darstellung K.'s die von ihm auf den Schild erhobenen

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Autoren Knight und Salisbury keineswegs frei vom Verdachte des Plagiats erscheinen, würde aus der Welt geschafft.

Allerdings wird durch Annahme der Verjährungsfrist auch der in Genua auf Prantl's Antrag beschlossene Zusatz zur 2. Berliner These entbehrlich. Dieser, wie zuzugestehen ist, einigermassen improvisirte Antrag richtete seine Spitze gegen Adanson; er trifft aber zugleich auch Haller, Scopoli (zum Theil) und manche andere Autoren, deren Gattungsnamen allgemein anerkannt sind.

Uebrigens hat sogar O. K. gegen eine Verjährungsfrist principiell nichts einzuwenden, nur sollen seine Restitutionen davon ausgenommen sein!

Es ist wohl selbstverständlich, dass das Bestreben, die bestehende Nomenclatur der Gattungen möglichst wenig zu verändern, welches uns zum Vorschlage einer Verjährungsfrist bestimmt hat, nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen darf. Ein solcher Widerspruch würde vorliegen, wenn ein seit langer Zeit in allgemeinem Gebrauch befindlicher Name deshalb verworfen würde, weil er vielleicht, nachdem er lange Zeit unbeachtet geblieben, wieder vorangestellt worden wäre. Es ist daher nothwendig, auch für diesen und analoge Fälle Verjährung gelten zu lassen.

Bei Bemessung beider Fristen auf 50 Jahre würde die grosse Mehrzahl der in De Candolle's Prodromus angewandten Namen bestehen bleiben und die meisten der von O. K. für 1753 als nöthig herausgerechneten 6000 Umtaufungen wegfallen.

Wir fassen die sich aus obigen Erörterungen ergebenden Bestimmungen in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die Regel, dass ein einmal verwendeter, später aber ungiltig gewordener Name nie wieder angewendet werden darf, ist zur Befolgung für die Zukunft zu empfehlen; rückwirkende Kraft dieser Bestimmung (once a synonym, always a synonym) ist aber ausgeschlossen und Namensänderungen auf Grund derselben sind zu verwerfen.

2. Bei der Versetzung einer Art aus der ursprünglichen in eine andere Gattung ist der ursprüngliche Artname der Regel nach beizubehalten.

3. An dem Jahre 1753 als Ausgangspunkt der Priorität sowohl für Art- als Gattungsnamen ist festzuhalten.

4. Bei der Benennung der Arten ist das Prioritätsprincip massgebend; nur darf nicht ein sicherer Name durch einen zweifelhaften verdrängt werden.

5. Bei der Benennung der Gattungen soll ein Name, der mindestens 50 Jahre hindurch unbeachtet geblieben ist, später nicht statt eines gebräuchlich gewordenen vorangestellt werden dürfen.

6. Diese Bestimmung erleidet indess eine Ausnahme, wenn der betreffende Name seit seiner Wiederaufnahme mindestens 50 Jahre in Gebrauch geblieben ist.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Diese Sätze, sowie alle sonstigen der Commission zugehenden Vorschläge bedürfen, nachdem sie von der Commission begutachtet, der Genehmigung eines künftigen Congresses.

Es wäre sehr wünschenswerth, wenn die botanische Nomenclatur in möglichster Uebereinstimmung mit dem jetzt bei den Zoologen in Berathung befindlichen Systeme der Namengebung festgestellt würde.

Wien, den 21. September 1894.

P. Ascherson.
A. Engler.

Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien.

Sitzung der math.-naturw. Classe am 16. November 1894.

Das wirkliche Mitglied Herr Hofrath Prof. J. Wiesner überreicht den fünften Theil seiner Pflanzenphysiologischen Mittheilungen aus Buitenzorg unter dem Titel: „Studien über die Anisophyllie tropischer Gewächse".

In dieser Abhandlung wird zuerst dargelegt, dass die ternifoliaten Gardenien (*G. Stanleyana* Hook., *G. Palenkahuana* T. et B., etc.) sympodiale Laubsprosse bilden, und dass die scheinbare Dreiblätterigkeit der Laubquirle auf exorbitante Anisophyllie eines Blattpaares des reducirten terminalen Blüthensprosses zurückzuführen ist. Das anisophylle Blattpaar besteht aus einem grossen Laubblatt, welches mit den beiden normalen gegenständigen Laubblättern zu einem dreigliedrigen Scheinwirtel vereinigt erscheint, und aus einem reducirten, sich häufig der Wahrnehmung entziehenden Blattschüppchen.

An *Strobilanthes scaber* Nees wurde eine andere neue Form der Anisophyllie (laterale Anisophyllie) aufgefunden. Die Blätter dieser Pflanze stehen, obgleich sie der Anlage nach decussirt angeordnet sind, infolge der fixen Lichtlage schliesslich in einer Ebene; trotzdem werden die Sprosse anisophyll, indem die der Anlage nach äusseren (d. i. von der Mutteraxe abgewendeten) Blätter die grösseren werden. Dieser scharf ausgesprochene Fall von „lateraler Anisophyllie" hat daraufgeführt, dass auch unter unseren Gewächsen (z. B. bei *Cornus sanguinea*) diese Erscheinung, wenngleich in sehr abgeschwächtem Masse, vorkommt.

Die Anisophyllie unserer Gewächse beruht auf dem Zusammenwirken von äusseren (auf die ungleich orientirten Blätter in ungleichem Masse einwirkenden) Einflüssen und jener Form der Dorsiventralität, die der Verfasser als Exotrophie bezeichnet hat; letztere ist dadurch charakterisirt, dass die an den Seitensprossen stehenden äusseren, d. i. von der Mutteraxe abgekehrten Glieder sich stärker entwickeln als die inneren.

*

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Auch bei dem Zustandekommen der Anisophyllie von *Strobilanthes scaber* sind äussere Einflüsse und das genannte Organisationsverhältniss im Spiele. Hingegen kommt die exorbitante Anisophyllie der ternifoliaten Gardenien ausschliesslich durch Exotrophie zu Stande. Es ist dies ein Grenzfall; der erste, der bisher aufgefunden wurde. Auch der entgegengesetzte Grenzfall, dass blos äussere Einflüsse Anisophyllie hervorrufen, wurde constatirt.

Der Verfasser macht ferner auf einen dritten neuen Fall von Anisophyllie aufmerksam, den er mit dem Namen „secundäre Anisophyllie" bezeichnet. Derselbe wurde an einer *Tabernaemontana* beobachtet und besteht darin, dass die Exotrophie des Muttersprosses auch im Tochtersprosse zur Geltung kommt, und zwar dadurch, dass auch die lateralen Blattpaare anisophyll werden, wodurch die Anisophyllie vollständig wird, d. h. dass trotz decussirter Anordnung bei stetem Wechsel von lateralen und medianen Paaren doch sämmtliche Blätter ungleiche Grösse annehmen.

Auch diese Form der Anisophyllie wurde an Seitensprossen zweiter Ordnung bei Pflanzen unserer Vegetation aufgefunden (*Viburnum Lantana, Epilobium parviflorum, Mentha aquatica* etc.), aber auch wieder in so abgeschwächter Form, dass ohne Kenntniss des in den Tropen beobachteten Falles die bei uns auftretenden Fälle wohl noch lange der Wahrnehmung sich entzogen hätten.

In biologischer Beziehung haben die Studien über Anisophyllie folgende Resultate ergeben.

1. Soweit die bisherigen Erfahrungen reichen, dient die Anisophyllie der Herstellung günstiger Beleuchtungsverhältnisse der Blätter.

2. Für grossblätterige Holzgewächse mit abwerfendem Laube ist die Anisophyllie ein günstiges Verhältniss, weil hier die fixe Lichtlage der Blätter ohne Drehung der Blattstiele und ohne Drehung der Internodien, also unter Beibehaltung der Blattstellung vor sich gehen kann.

3. Bei vielen kleinlaubigen Gewächsen kommen die Blätter unter Annahme der fixen Lichtlage in Lagen, unter welchen Anisophyllie nicht oder nur in schwachem Grade zur Ausbildung gelangen kann.

4. Bei Gewächsen mit kleinen, dichtgedrängt stehenden Blättern (Tanne, Selaginellen) hat die Anisophyllie den Zweck, infolge der Kleinheit der oberen Blätter die Beleuchtung der unteren zu ermöglichen.

5. Immergrüne Laubbäume sind infolge der Beleuchtungsverhältnisse auf Verzweigungsformen angewiesen, welche sich mit Anisophyllie nicht oder nur schwer vertragen. Laubbäume mit abwerfendem Laube lassen aber infolge der Beleuchtungsverhältnisse Verzweigungsformen zu, welche durch die Anisophyllie begünstigt werden oder mit derselben verträglich sind. Deshalb tritt unter den tropischen Laubbäumen gewöhnliche Anisophyllie

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

seltener und weniger ausgeprägt als unter unseren Laubbäumen auf.

6. Bei den ternifoliaten Gardenien hat die Anisophyllie augenscheinlich den Zweck, durch Umwandlung der gegenständigen Blattpaare in dreigliederige Scheinwirtel eine dem Bedürfniss der Pflanze angepasste Vergrösserung der assimilirenden Blattfläche oder überhaupt eine der Lebensweise der Pflanze zusagende Oberflächengrösse des Laubes herzustellen.

7. Die laterale Anisophyllie leistet der Pflanze keinen besonderen Dienst; sie erscheint nur als Consequenz des morphologischen Charakters des betreffenden Gewächses, welches aus der Anisophyllie so lange Nutzen zieht, als die ursprünglich mehrreihige Anordnung der Blätter erhalten bleibt.

Botanische Sammlungen, Museen, Institute etc.

Die Herren Arvid Haglund und Joh. Källström in Falun (Schweden) versenden ein reiches Verzeichniss schwedischer Herbarpflanzen, die sie zum Kaufe (Fr. 21 pro Cent.) anbieten.

Potentillen-Exsiccaten.

Dieser Tage liess Herr Hans Siegfried in Winterthur eine sechste Centurie seines sehr hübsch ausgestatteten Exsiccatenwerkes über Potentillen erscheinen. Ausstattung, Preis etc. ist gleich, wie bei den früheren Centurien (siehe Oesterr. botan. Zeitschr. 1892, p. 146 und 1893, p. 36). — Diesmal überwiegt beiweitem die Zahl der wildgewachsenen *(„Planta spontanea“)* jene der cultivirten *(„Planta cultivata“)*.

Es möge mir gestattet sein, aus der Reihe der letzteren nur einige besonders beachtenswerthe hervorzuheben, mit Angabe ihrer Abstammung; neue Species oder Formen sind mit * bezeichnet; bei jenen Formen, die vom Originalstandorte des Autors stammen, ist „loc. class.“ eingeklammert.

P. pimpinelloides L. — Kaukasus.

P. tanaitica Zinger. — Orel (loc. class.).

P. alpicola De la Soje. — Mont Clou im Wallis (loc. class.).

P. debilis Schleicher. — „les Plans“ bei Bex (loc. class.).

P. Pedemontana Reuter. — Piemont.

P. Vaillantii Lap. — Basses Pyrenées.

**P. pseudo-rubens* Siegfr. (1891). — mons Suchet (Schweiz).

**P. Chodatiana* Paiche (*cinerea* Chaix f. *Genevensis* Siegf. × *opaca* L.). — Genf.

**P. pallidioides* M. Besse (*pallida* Lehm. × *incrassata* Zimm. v. *Vallesiaca* Favrat). — Fully, Schweiz (loc. class.).

**P. mirabilis* Siegfr. et Moehrlen (1894). — Suchet, Schweiz (loc. class.).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichische Botanische Zeitschrift = Plant Systematics and Evolution

Jahr/Year: 1895

Band/Volume: 045

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: Botanische Gesellschaften, Vereine, Congresse etc. 27-37